

Novellierung tritt am 01.04.2015 in Kraft!

## Thermische Solaranlagen

### **Neue Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung sind jetzt auch Gegenstand der Basisförderung.**

Grundvoraussetzung der neuen Solaranlagen, die ausschließlich zu Warmwasserbereitung dienen:

#### Flachkollektor

Mindestgröße: 3 m<sup>2</sup>

angeschlossenes Pufferspeichervolumen: mindestens 200 Liter pro m<sup>2</sup>

#### Vakuum-Röhrenkollektor

Mindestgröße: 3 m<sup>2</sup>

angeschlossenes Pufferspeichervolumen: mindestens 200 Liter pro m<sup>2</sup>

Förderbetrag bei neuen Solaranlagen:

- Es wird ein Mindestförderbetrag von 500,00 EUR gewährt
- Die Berechnung der Basisförderung von 11 bis 40 m<sup>2</sup> beträgt 50,00 EUR pro angefangenen m<sup>2</sup> Bruttofläche

### **Neue Anlagen, die Wasser kombiniert für die Heizungsunterstützung und für die Warmwasserbereitung zur Verfügung stellen.**

Grundvoraussetzung der neuen Solaranlage, kombinierte Warmwasserbereitung und Heizunterstützung:

#### Flachkollektor

Mindestgröße: 9 m<sup>2</sup>

angeschlossenes Pufferspeichervolumen: mindestens 40 Liter pro m<sup>2</sup>

#### Vakuum-Röhrenkollektor

Mindestgröße: 7 m<sup>2</sup>

angeschlossenes Pufferspeichervolumen: mindestens 50 Liter pro m<sup>2</sup>

#### Luftkollektor

Mindestgröße: nicht vorhanden

Förderbetrag bei neuen Solaranlagen:

- Es wird ein Mindestförderbetrag von 2000,00 EUR gewährt
- Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren, diese werden mit 140€ pro m<sup>2</sup> Bruttofläche gefördert
- Die Berechnung der Basisförderung beträgt von 15m<sup>2</sup> - 40m<sup>2</sup> Bruttofläche 140€ pro angefangenen m<sup>2</sup>

### **Neue Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung – ertragsabhängige Förderung.**

Grundvoraussetzung:

- Alternative zur Innovationsförderung
- für große Solarkollektoranlagen d.h. 20 bis 100 m<sup>2</sup>

Förderbetrag bei neuen Solaranlagen:

- 0,45€ \* jährlicher Kollektorsertrag\*Anzahl Kollektoren

### **Erweiterung bestehender Solarkollektoranlage.**

Grundvoraussetzung:

- Die Bruttofläche muss um mindestens 4 m<sup>2</sup> erweitert werden
- Gefördert wird eine Erweiterung um maximal 40 m<sup>2</sup>

Förderbetrag bei Erweiterung einer bestehenden Solaranlage:

- Die Förderung beträgt 50,00 EUR für jeden zusätzlich installierten m<sup>2</sup>

## Biomasseanlagen (Holzvergaser)

### Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW:

- Basisförderung: pauschal 2000 € je Anlage
- Nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel sind förderungsfähig, d.h. staubförmige Emissionen bis max. 15 mg/ m<sup>3</sup>

#### Die **wichtigsten Neuerungen** auf einen Blick:

- Auch Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung werden gefördert
- erhöhte Fördersätze bei fast allen Fördersegmenten
- Fristverlängerung für Antragstellung auf 9 Monate
- Einführung einer ertragsabhängige Förderung als Alternative zu der solaren Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen
- Alle Unternehmen sind nun antragsberechtigt

### Zusätzliche allgemeine Hinweise:

- Informieren Sie sich vor dem Bauvorhaben bei dem BAFA über die Fördervoraussetzungen für Ihre geplante Anlage und über die möglichen Bonusförderungen.
- Den Förderantrag erhalten Sie von der Internetseite des BAFA oder direkt von uns.
- Die Anlage kann in Eigenmontage installiert werden. Die Fachunternehmererklärung im Antrag muss vom Antragsteller oder der Person ausgefüllt werden die die Anlage installiert hat.
- Der Förderantrag ist bei Privatpersonen innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.